

**BAGFA e.V.**

Verband der Fahrlehrerausbildungsstätten

## **Satzung der BAGFA Stand 09./10.10 2020**

### **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft der Fahrlehrerausbildungsstätten e.V.“, abgekürzt „BAGFA e.V.“. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist beim Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

### **§2 Zweck des Vereins**

Zweck der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAGFA) ist es, die Interessen der Fahrlehrerausbildungsstätten zu wahren. Sie sieht ihre Aufgabe insbesondere darin,

1. Durch gemeinsames Wirken dem Fahrlehreranwärter eine optimale Ausbildung zu vermitteln.
2. Für eine gewissenhafte Durchführung der für die Ausbildung und Fortbildung von Fahrlehrern bestehende gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen.
3. Bei der Weiterentwicklung aller der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung von Fahrlehrern dienenden Fragen mitzuwirken.
4. Der Zweck der BAGFA ist weder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb noch auf Gewinnerzielung gerichtet, sondern dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

### **§3 Mitgliedschaft**

Die BAGFA e.V. besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern und
2. fördernden Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede im Bundesgebiet amtlich anerkannte Fahrlehrerausbildungsstätte werden, die Fahrlehrer/innen aus- oder fortbildet. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinigungen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

### **§4 Beginn der Mitgliedschaft**

Der Vorstand beschließt auf Grund eines schriftlichen Antrages eines Bewerbers über dessen Aufnahme. Bei ablehnendem Bescheid kann der Antragssteller durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand Einspruch einlegen. Dem Einspruch wird stattgegeben, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung dem Antragsteller zustimmt. In anderen Fällen gilt der Einspruch als zurückgewiesen. Die Mitgliedschaft verpflichtet dazu, die Interessen der Bundesarbeitsgemeinschaft zu vertreten.

## **§5 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres der BAGFA e.V. erfolgen. Er muss mindestens drei Monate vorher schriftlich an den Vorstand der BAGFA e.V. erklärt werden. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen der BAGFA e.V. und deren Satzung verstößt.

Über den Ausschluss beschließt auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds der Vorstand.

Der Ausschluss und dessen Gründe sind schriftlich niederzulegen und dem bisherigen Mitglied zuzustellen. Der Ausschluss wird wirksam, sobald der Vorstand diesen gegenüber dem Mitglied schriftlich erklärt hat.

Gegen den Ausschluss durch den Vorstand hat das Mitglied das Recht innerhalb von einem Monat schriftlich Einspruchs einzulegen. Dem Einspruch wird stattgegeben, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung dies beschließt.

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt darüber hinaus durch: den Wegfall der amtlichen Anerkennung als Fahrlehrerausbildungsstätte durch

- Verzicht
- bestandskräftige Rücknahme
- bestandskräftigen Widerruf

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Neue Mitglieder haben einen Aufnahmebeitrag zu bezahlen.

Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Stimmenmehrheit die Höhe und Fälligkeit der Beiträge.

Die Vorstandsämter sind Ehrenämter, jedoch steht den Vorsitzenden Ersatz ihrer Barauslagen und Fahrtaufwendungen zu.

## **§7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen nämlich  
der/dem 1. Vorsitzenden,  
der/dem 2. Vorsitzenden und  
der/dem 3. Vorsitzenden.

Der Vorstand leitet den Verein, überwacht die Umsetzung und Einhaltung der Satzung, vertritt die BAGFA e.V. nach außen und verwaltet das Vereinsvermögen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt. Die Vorsitzenden bleiben im Amt, bis durch Wahlen ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter, jedoch steht den Vorsitzenden Ersatz ihrer Barauslagen und Fahrtaufwendungen zu.

### **§8 Wahlen**

Der Vorstand wird jeweils für die Zeit von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für den 1., 2., und 3. Vorsitzenden in aufeinanderfolgenden Jahren.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungs- sowie einen stellvertretenden Rechnungsprüfer für den Fall der Verhinderung des Rechnungsprüfers.

### **§9 Mitgliederversammlung**

In jedem Geschäftsjahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden, im Bedarfsfalle kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer
4. Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr
5. Satzungsänderung
6. Beschluss einer Geschäftsordnung
7. Auflösung des Vereins
8. Verwendung des Vermögens nach beschlossener Auflösung im Rahmen des § 10

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Benachrichtigungen der Mitglieder mit 14-tägiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand kann durch Beschluss die Anzahl der Vertreter, welche ein Mitglied zur Mitgliederversammlung entsendet, beschränken.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Berücksichtigung der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bedürfen einer Mehrheit 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorstand unterzeichnet.

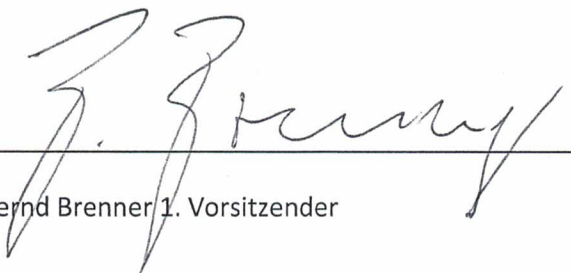
### **§10 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft wird das vorhandene Vermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einem der Verkehrssicherheit dienenden gemeinnützigen Zweck zugeführt.

### **§11 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Düsseldorf



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Brenner', is written over a horizontal line. The signature is cursive and somewhat stylized.

Bernd Brenner 1. Vorsitzender